



## Protokoll

### 8. Sitzung der 6. Satzungsversammlung

**SV-Mat. 25/2019**

BRAK-Nr. 277/2019

A I 34

Datum: 06.05.2019

Beginn: 09.00 Uhr

Ende: 12.00 Uhr

Ort: Hotel Pullman Schweizerhof Berlin

Berlin, 17.06.2019

Vorsitz: RAuN Dr. Ulrich **Wessels**, Präsident der BRAK

Schriftführerin: RAin Anne **Riethmüller**

Anwesend: Die Teilnehmer können der beigefügten Anwesenheitsliste entnommen werden.

Inhalt:

<b>I. Formalien</b>	<b>3</b>
Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung	3
Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)	3
Genehmigung des Protokolls über die 7. Sitzung der 6. Satzungsversammlung	3
<b>II. Bericht aus dem Versammlungsrat</b>	<b>5</b>
<b>III. Beschlussfassung über Anträge und Beratung</b>	<b>5</b>
1. Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften	5
2. Ausschuss 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung	6
3. Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz	8
<b>IV. Abschlussberichte</b>	<b>14</b>
1. Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften	14
2. Ausschuss 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung	14
3. Ausschuss 3 – Geld/Vermögensinteressen/Honorar	16
4. Ausschuss 4 – Grenzüberschreitender Rechtsverkehr	17
5. Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung	19
6. Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz	20
7. Versammlungsrat	22
<b>V. Verschiedenes</b>	<b>24</b>
<b>VI. Zeit und Ort der 1. Sitzung der 7. Satzungsversammlung</b>	<b>24</b>

## I. Formalien

### **Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung**

### **Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)**

### **Genehmigung des Protokolls über die 7. Sitzung der 6. Satzungsversammlung**

**Dr. Wessels:** Er begrüße alle Mitglieder der Satzungsversammlung herzlich zur 8. und damit letzten Sitzung der 6. Satzungsversammlung.

Er freue sich, Herrn Kollegen Dr. Thomas Gutknecht als neuen Kammerpräsidenten der RAK Köln begrüßen zu können. Frau Kollegin Kindermann gratuliere er zu ihrem neuen Amt als DAV-Präsidentin.

Ferner begrüße er die Vertreter des DAV, die Herren Kollegen Wendt und Dr. Lührig sowie Herrn Ruppert von der Bundessteuerberaterkammer.

Der Tagesordnung sei zu entnehmen, dass die heutige Sitzung nicht allein einem Rück- und Ausblick diene, sondern noch einige materiell-rechtliche Fragen zu diskutieren und gegebenenfalls zu beschließen seien. Neben der insbesondere in der Vergangenheit immer wieder hitzig diskutierten Roberttragungspflicht stehe auch das Thema der vertraulichen Kommunikation erneut auf der Agenda.

Bevor er sich den Formalien widme und bevor die jeweiligen Vorsitzenden der sechs Ausschüsse zum Abschluss dieser Satzungsversammlung Rück- bzw. Ausblicke auf die vergangene bzw. folgende Legislaturperiode geben, sei es ihm ein ganz besonderes Anliegen, allen Mitgliedern für die ehrenamtlich geleistete Arbeit in diesem Plenum und in den verschiedenen Ausschüssen der Satzungsversammlung zu danken. Dieser Einsatz sei keinesfalls selbstverständlich. Die anwaltliche Selbstverwaltung lebe von diesem Engagement. Es sei sehr wichtig, diesen Einsatz stabil zu halten und fortzuentwickeln. Daher sehe er mit Sorge, dass sich jüngst im Bezirk der RAK Düsseldorf lediglich drei Kollegen zur Wahl gestellt hätten, obwohl insgesamt sieben Plätze zu vergeben waren.

Die 6. Satzungsversammlung habe wahrlich nicht wenig Arbeit zu leisten gehabt; selbst wenn die Zeiten der ganz großen Umbrüche in der BORA und FAO offensichtlich vorbei sind. Er erinnere daran, dass der Kollege Kleine-Cosack, früheres Mitglied der Satzungsversammlung, bereits im Vorfeld der 4. Legislaturperiode der Satzungsversammlung mangels Beschäftigung die Infizierung mit dem so genannten „Bore-Out-Syndrom“ und dem gesamten Anwaltsparlament ein baldiges Ende vorhergesagt hatte. Diese Prophezeiung habe sich noch immer nicht erfüllt:

Bereits in seiner ersten Sitzung habe sich die 6. Satzungsversammlung auf einen Fachanwalt für Migrationsrecht geeinigt und damit rasch auf aktuelle politische Entwicklungen reagiert.

Die 2. Sitzung habe ganz im Zeichen der Reform der Fortbildungspflicht gestanden. Damals habe das BMJV bereits eine Ermächtigung zur Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht angekündigt gehabt, nach der die Satzungsversammlung eigenverantwortlich und ohne Einschränkungen über diese Berufspflicht hätte befinden können. Wie bekannt, sei die Bundesregierung diesem von der Satzungsversammlung initiierten und von BRAK und DAV unterstützten Vorschlag gefolgt. Schließlich sei es der Rechtsausschuss gewesen, der dem berechtigten Anliegen einen Strich durch diese Rechnung gemacht habe. Die Beweggründe für den Verzicht auf die Gesetzesänderung hätten die Satzungsversammlung nicht überzeugen können und zu einer in der 4. Sitzung beschlossenen Resolution geführt. Seinerzeit habe der damalige Berichterstatter der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Herr Seiff, immerhin

angekündigt, dass sich seine Fraktion nach Abschluss des gesetzlichen Verfahrens im Rahmen eines Kolloquiums mit Experten darüber austauschen wolle, ob und in welcher Form eine Qualitätsverbesserung erreicht werden kann. Hierzu sei es bedauerlicherweise nie gekommen. Es werde nun Aufgabe der nächsten Satzungsversammlung sein, dieses Thema erneut aufzugreifen.

In der 3. Sitzung habe die Satzungsversammlung auf ein Urteil des BGH reagiert, mit dem dieser entschieden hatte, dass § 14 BORA nur die Mitwirkungspflicht bei Zustellungen durch Gerichte und Behörden regelt. Nunmehr sei unmissverständlich klargestellt, dass ein Rechtsanwalt ordnungsgemäße Zustellungen auch von Rechtsanwälten entgegenzunehmen und das Empfangsbekanntnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen hat. Ferner habe sich das Plenum auf eine Ergänzung des die Verschwiegenheitspflicht betreffenden § 2 BORA verständigt. Der Schutz des Mandatsgeheimnisses stehe bekanntlich auch in dieser Sitzung – und vermutlich nicht das letzte Mal – auf der Tagesordnung.

Die 5. Sitzung der 6. Satzungsversammlung sei geprägt gewesen durch einen hoch interessanten Vortrag von Dr. Doubrava aus dem BSI zum Thema „Technische Schutzmaßnahmen im Hinblick auf den Datenschutz“. Es habe sich gezeigt, dass es für die Arbeit des Plenums überaus hilfreich sein kann, externe Expertise einzuholen. Im Zusammenhang mit der Einführung neuer Fachanwaltschaften sei dies für den Ausschuss 1 ja bereits seit langer Zeit ein probates Mittel.

In der 6. Sitzung der 6. Satzungsversammlung habe sich das Plenum erneut intensiv mit einem Fachanwalt für Opferrechte befasst. Dieser sei nicht beschlossen worden. Am Ende hätten für eine Einführung dieses Fachgebiets in die FAO zwei Stimmen gefehlt. Dieses knappe Ergebnis könne dazu führen, dass dieses Thema in der nächsten Legislaturperiode noch einmal aufgegriffen wird.

Eine aktuelle Stunde habe zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach stattgefunden. Seinem Amtsvorgänger sei es damals ein großes Anliegen gewesen, dieses noch immer aktuelle Thema der deutschen Anwaltswelt zu behandeln und einen Überblick über den damaligen Ablauf sowie die Probleme und Lösungsmöglichkeiten zu geben. Die sich an diesen Bericht anschließende Diskussion im Plenum habe ihm gezeigt, dass aktuelle Stunden auch weiterhin vorgesehen werden sollten.

Schließlich habe sich die Satzungsversammlung in ihrer 7. Sitzung auf einen Fachanwalt für Sportrecht, die inzwischen 24. Fachanwaltschaft, verständigt.

Gelangweilt habe man sich in den vergangenen vier Jahren wahrhaftig nicht.

An dieser Stelle wolle er allen Mitgliedern der sechs Ausschüsse ganz herzlich für die geleistete Arbeit in den zahlreichen Sitzungen danken.

Sodann habe er nun die Formalien festzustellen. Mit Rundschreiben vom 02.01.2019 (SV-Mat. 01/2019) sei zur 8. Sitzung der 6. Satzungsversammlung eingeladen worden. Die Materialien zur Sitzung seien den Mitgliedern der Satzungsversammlung zusammen mit der Tagesordnung mit Schreiben vom 17.04.2019 (SV-Mat. 06/2019) übersandt worden.

Das Protokoll über die 7. Sitzung der 6. Satzungsversammlung am 26.11.2018 sei mit Schreiben vom 02.01.2019 (SV-Mat. 03/2019) übersandt worden. Protokollberichtigungsanträge seien bei der Bundesrechtsanwaltskammer nicht eingegangen. Gebe es heute noch Einwände gegen das Protokoll? Dies sei offenkundig nicht der Fall. Das Protokoll über die 7. Sitzung der 6. Satzungsversammlung sei damit genehmigt.

Er stelle fest, dass die Satzungsversammlung beschlussfähig sei, da von den insgesamt 95 stimmberechtigten Mitgliedern die gemäß § 191d Abs. 2 BRAO notwendigen 3/5 (das seien 57) anwesend seien. Um 9.05 Uhr seien es insgesamt 70 Mitglieder gewesen.

Gemäß § 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO bestimme er Frau Kollegin Riethmüller zur Schriftführerin der Satzungsversammlung. Er danke ihr für die erneute Bereitschaft, dieses Amt zu übernehmen.

Zum allgemeinen Abstimmungsprozedere erlaube er sich noch einmal folgende Hinweise:

Soweit Anträge gestellt würden, bitte er, diese ausschließlich schriftlich bei der Schriftführerin, Frau Kollegin Riethmüller, abzugeben. Der schriftliche Antrag solle den Namen des Antragstellers und dessen Unterschrift enthalten. Nach Aussprache der Satzungsversammlung werde er gemäß § 10 Abs. 2 der GO über einzelne Anträge im Sinne eines Meinungsbilds abstimmen lassen, wobei die Mehrheitsverhältnisse nach § 191d Abs. 3 BRAO für diese Abstimmung noch nicht gelten würden. Dies bedeute, dass die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreiche, damit sich die Satzungsversammlung weiterhin mit dem konkreten Antrag beschäftigen könne. Nach der Abstimmung im Sinne eines Meinungsbildes finde eine weitere Abstimmung statt, bei der dann die Mehrheitsverhältnisse des § 191d Abs. 3 BRAO notwendig seien, soweit es um eine Änderung der BORA bzw. FAO gehe. Dies bedeute, dass ein Beschluss zur Änderung der Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung nur zustande komme, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimme. Das seien bei 95 Mitgliedern mithin 48 Stimmen.

Er weise erneut darauf hin, dass alle Redebeiträge in der Satzungsversammlung auf Tonträger aufgezeichnet würden. Diese Maßnahme helfe insbesondere der Geschäftsführung der BRAK bei der Protokollerstellung. Er danke allen, dass dies genehmigt werde.

## **II. Bericht aus dem Versammlungsrat**

**Dr. Wessels:** An dieser Stelle wolle er allen Mitgliedern des Versammlungsrats für ihr Engagement danken. Im Rahmen der gestrigen Zusammenkunft habe man nicht allein zurückgeblickt. Erörtert worden sei, was man der neuen Satzungsversammlung mit auf den Weg geben könnte. Einigkeit habe darüber bestanden, dass es sinnvoll sei, wenn sich die Ausschussvorsitzenden zukünftig noch besser in einer strukturierten Art und Weise untereinander austauschen. Insbesondere sei es wichtig abzugleichen, wo es gegebenenfalls Überschneidungen gibt. Im Einzelfall seien möglicherweise gemeinsame Sitzungen sinnvoll. Eine derartige Vorgehensweise könnte die Effektivität der Ausschüsse sicherlich steigern. Darüber hinaus erachte es der Versammlungsrat für sinnvoll, zukünftig im Bedarfsfall auch einen Austausch der Ausschüsse von BRAK und DAV mit den Ausschüssen der Satzungsversammlung vorzusehen. Die zuständigen Geschäftsführer von BRAK und DAV sollten beobachten, wann gegebenenfalls ein solcher Bedarfsfall vorliegt.

## **III. Beschlussfassung über Anträge und Beratung**

### **1. Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften**

**Dr. Wessels:** Der Ausschuss 1 habe im Berichtszeitraum nicht getagt. Gleichwohl stehe heute mit einer Änderung von § 6 Abs. 2 lit. b) FAO ein Antrag zur Abstimmung. Er bitte den Vorsitzenden des Ausschusses 1, Dr. Greve, diesen an sich selbst erklärenden Antrag kurz zu begründen.

**Dr. Greve:** Im Zusammenhang mit der Einführung des Fachanwalts für Sportrecht habe man übersehen, auch § 6 Abs. 2 lit. b) FAO entsprechend anzupassen. Es handele sich bei diesem Antrag um eine rein redaktionelle Folgeänderung.

**Dr. Wessels** stellt folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

**§ 6 Abs. 2 lit. b) FAO wird wie folgt neu gefasst:**

**b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14q betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,**

**(angenommen; dafür: 71, dagegen: 0, Enthaltungen: 0)**

**Dr. Wessels** stellt fest, dass die Änderung des § 6 Abs. 2 lit. b) FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

## **2. Ausschuss 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung**

**Dr. Wessels:** Er bitte nunmehr RAin Steinhäuser um Vorstellung ihres Antrags und dessen Begründung.

**RAin Steinhäuser:** Sie beantrage, § 20 BORA wie folgt zu fassen:

*Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tragen vor Gericht als Berufstracht eine Robe, wenn sie dies aus eigener freier Entscheidung möchten. Eine Berufspflicht zum Tragen einer Robe besteht nicht.*

Es gehe ihr nicht darum, die Robe abzuschaffen, sondern darum, mehr Freiheit zu wagen. Trage der Anwalt oder die Anwältin vor Gericht keine Robe, könne dies nach derzeitiger Rechtslage sowohl berufsrechtliche Konsequenzen durch die zuständige Rechtsanwaltskammer als auch den Ausschluss von der Gerichtsverhandlung durch richterliche Entscheidung nach sich ziehen. Dies sei in Zeiten elektronischer Anwaltspostfächer nicht mehr zeitgemäß und auch nicht erforderlich. Zur Erkennbarkeit der anwaltlichen Sitzungsvertreter genüge im Zweifel die Vorlage des Anwaltsausweises, den die zuständige Rechtsanwaltskammer jedem zugelassenen Rechtsanwalt oder jeder zugelassenen Rechtsanwältin ausstellt. Roben könnten dagegen von jeder Person frei und ohne jeden Zulassungsnachweis erworben werden. Sie stellten also keinen hinreichenden Nachweis einer Anwaltszulassung dar. Zudem sei nicht ausgeschlossen, dass die bisherige berufsrechtliche Regelung gegen Europarecht verstoßen könnte. Eine vom preußischen König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1713 eingeführte und damals strafrechtlich sanktionierte Robentragungspflicht könne im 21. Jahrhundert keine Fortgeltung beanspruchen. Gute Argumente seien für Anwältinnen und Anwälte wichtiger als eine Robe jemals sein könne. Die Robenpflicht solle daher abgeschafft werden zugunsten von mehr Selbstbewusstsein und Freiheit für die Anwaltschaft.

**RA Kury:** Das BVerfG habe 1970 – weit vor Einführung des § 20 BORA – die Robentragungspflicht aus vorkonstitutionellem Gewohnheitsrecht abgeleitet und insbesondere für die Strafrechtspflege für bedeutsam erklärt. Gerade im Strafprozess sei es von großer Bedeutung, dass die Organe der Rechtspflege – Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte – sich auch optisch von den übrigen Verfahrensbeteiligten wie Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen abgrenzen würden. Der Angeklagte dürfe straflos lügen, der Verteidiger hingegen nicht. Deshalb müsse für alle

Verfahrensbeteiligten von vornherein und auch optisch klar sein, wer in welcher Rolle das Wort erhebe, zumal in den meisten Verfahren die Verfahrensbeteiligten sich nicht persönlich kennen würden.

**Dr. Otto:** Vor seiner Anwaltstätigkeit in Düsseldorf sei er fünf Jahre Richter an einem Sozialgericht in Baden-Württemberg gewesen. Wenn dort Anwälte ohne Robe aufgetreten seien, hätten viele Mandanten gemeint, ein Sozialgericht sei kein richtiges Gericht, sondern eine Art Basar, vor dem es keine Wahrheitspflicht gebe, sondern man alles verhandeln könne. Die Robe sei daher weder Show noch ein überkommenes Relikt, sondern vielmehr Ausdruck der Ernsthaftigkeit eines Gerichtsverfahrens.

**Prof. Ewer:** Vor über 40 Jahren als Jura-Student hätte er sich nicht vorstellen können, die Robentragungspflicht zu befürworten. Nach über 30-jähriger Anwaltstätigkeit und 6 Jahren als DAV-Präsident befürworte er nunmehr aber nachdrücklich eine Robentragungspflicht und möchte nicht mit Staaten tauschen, in denen keine Robentragungspflicht besteht. Es gelte, die Rolle der Rechtsanwälte und ihr Berufsbild zu verteidigen. Aus guten Gründen gebe es ein Verbot der Fremdkapitalbeteiligung und ein Provisionsverbot, denn der Rechtsanwalt ist kein gewerblicher Interessenvertreter, sondern unabhängiges Organ der Rechtspflege. Die Robe sei daher mehr als eine lieb gewordene oder althergebrachte Gewohnheit. Sie sei vielmehr eine Erklärung für die Funktion des Rechtsanwalts im Justizsystem. Schon der Altmeister des anwaltlichen Berufsrechts, Prof. Dr. Konrad Redeker, habe darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung des Rechtsanwalts als freier Beruf eigentlich falsch sei, denn der Rechtsanwalt sei auf das Gemeinwohl verpflichtet und überdies ein mit Berufspflichten gebundenes Organ der Rechtspflege. Genau das werde durch das Tragen der Robe ausgedrückt und dabei sollte es auch bleiben, weshalb er den Antrag von RAin Steinhäuser nicht befürworten könne.

**RAin Groppler:** Es sei immer richtig, sich ab und an Gedanken über die Sinnhaftigkeit von Normen zu machen. Gleichwohl werde sie dem Antrag von RAin Steinhäuser nicht zustimmen. Die geltende Fassung des § 20 BORA stelle auf die Üblichkeit ab und regele darüber hinaus, dass eine Berufspflicht zum Erscheinen in Robe beim Amtsgericht in Zivilsachen nicht besteht. Damit sei eine ausreichende Flexibilität gewährleistet. Die Robe sei Ausdruck von Respekt vor dem Mandanten und auch vor dem Gegner. Entgegen dem Protokoll der 8. Sitzung des Ausschusses 2 gemeinsam mit dem Ausschuss 4 der 6. Satzungsversammlung (SV-Mat. 9/2019, S. 12) sei sie nicht der Auffassung, dass auf die Robe in hochemotionalen Verfahren wie Sorgerechts- oder Jugendstrafverfahren verzichtet werden könne. Die Robe habe auch in solchen Verfahren keine abschreckende Wirkung. Im Übrigen würden die angeblichen gerichtsverfassungsrechtlichen Sanktionen übertrieben dargestellt: In einem Verfahren vor dem Arbeitsgericht Hamburg, wo das Tragen einer Robe üblich sei, seien keine gerichtsverfassungsrechtlichen Sanktionen gegen sie verhängt worden, als sie wahrheitsgemäß angegeben habe, die Robe schlicht in Berlin vergessen zu haben.

**Dr. Finzel:** Die Legitimation einer Regelung hänge nicht von ihrem Alter ab, denn anderenfalls müssten auch die zehn Gebote obsolet sein. Entscheidend sei, ob die Robentragungspflicht heute noch einen Sinn habe, was er entschieden bejahe. In *Hartung/Scharmer*, BORA/FAO, 6. Aufl. 2016, § 20 BORA Rz. 1-13 sei die Entstehungsgeschichte des § 20 BORA minutiös nachgezeichnet. Trotz vieler umstrittener Positionen habe man damals einen guten Kompromiss gefunden. Er sehe keine neuen Gesichtspunkte, die eine Änderung des im Kompromisswege gefundenen heutigen § 20 BORA rechtfertigen würden. Er sei auch persönlich froh, sich als Rechtsanwalt mittels Robe von Mandanten, Zeugen und Sachverständigen zu unterscheiden. Redaktionell merke er an, dass im Antrag von RAin Steinhäuser in Satz 2 ein Pleonasmus formuliert werde. Wenn das Tragen einer Robe auf eigener freier Entscheidung nach Satz 1 beruhe, bedürfe es keiner weiteren Klarstellung in Satz 2, dass eine Berufspflicht zum Tragen einer Robe nicht bestehe. Die eigene freie Entscheidung schließe eine Berufspflicht aus.

**RA Heyder:** Er habe früher die Robentragungspflicht eher als alten Zopf angesehen, bis er bei einer Verhandlung vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main einem gegnerischen Rechtsanwalt in Motorradkluft begegnet sei. Seitdem befürworte er die Robenpflicht.

**Dr. Thümmel:** Der Rechtsanwalt müsse sich als Organ der Rechtspflege von seinen oft schwierigen Mandanten unterscheiden. Die Robe Sorge einerseits für die nötige Distanz, andererseits aber auch für die erforderliche Akzeptanz von Gerichtsentscheidungen, denn der Mandant müsse erkennen, dass sein Rechtsanwalt kein „Mietmaul“ sei.

**Dr. Giesen:** Als Vorsitzender des Ausschusses 2 wolle er eine Falschmeldung der Legal Tribune Online (LTO) korrigieren. Diese habe am 03.05.2019 gemeldet, er habe die Antragstellerin, RAin Steinhäüßer, „im Vorfeld gebeten, den Antrag nicht weiter zu verfolgen, weil sie ‚realistischerweise keine große Unterstützung aus den Reihen des Ausschusses erwarten‘ könne“. Er habe RAin Steinhäüßer vielmehr das Ergebnis der 8. Sitzung des Ausschusses 2 (SV-Mat. 9/2019, S. 12) mitgeteilt, wonach sich von den anwesenden Mitgliedern niemand für den Antrag von RAin Steinhäüßer ausgesprochen und sich lediglich ein abwesendes Mitglied per E-Mail dazu positiv geäußert habe. Er selbst werde den Antrag zwar nicht unterstützen, aber er habe gerade nicht um Rücknahme des Antrages gebeten, sondern es sei seine feste Überzeugung, dass das Plenum der Satzungsversammlung der richtige Ort sei, um über derartige Vorschläge zu diskutieren. Dementsprechend werde der Antrag von RAin Steinhäüßer richtigerweise heute hier– auch ohne positives Votum des Ausschusses 2 – zur Abstimmung gestellt.

**Dr. Wessels:** Er danke Dr. Giesen für diese Klarstellung und stelle nunmehr den Antrag von RAin Steinhäüßer gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

*§ 20 BORA wird wie folgt geändert:*

*Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tragen vor Gericht als Berufstracht eine Robe, wenn sie dies aus eigener freier Entscheidung möchten. Eine Berufspflicht zum Tragen einer Robe besteht nicht.*

(abgelehnt; dafür: 2; dagegen: 70; Enthaltungen: 3)

Damit ist der Antrag von RAin Steinhäüßer mit großer Mehrheit **abgelehnt** worden.

### **3. Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz**

**Dr. Wessels:** Vom Ausschuss 6 stünden zwei die Vorschrift der Verschwiegenheitspflicht betreffende Anträge auf der Tagesordnung. Er bitte den Vorsitzenden dieses Ausschusses, Prof. Gasteyer, diese beiden Anträge näher zu erläutern.

**Prof. Gasteyer:** Die Anträge zu § 2 BORA lägen den Anwesenden mit Begründung vor (SV-Mat. 14/2019 und 15/2019). Inzwischen habe Herr Finzel noch eine Anregung zur Änderung der Formulierung gehabt. Man habe sich zwischenzeitlich abgestimmt, wobei in der Sache Einigkeit bestehe. Er schlage vor, zunächst über den Inhalt zu sprechen, um anschließend im Rahmen der Diskussion die Anregung von Herrn Finzel zu besprechen. Daher zunächst zum Antrag des Ausschusses (SV-Mat. 14/2019):

Beantragt sei, den Absatz 4 durch einen weiteren Absatz zu ergänzen, der laute:



*"Zwischen Rechtsanwalt und Mandant ist die Nutzung eines elektronischen oder sonstigen Kommunikationsweges, der mit Risiken für die Vertraulichkeit dieser Kommunikation verbunden ist, jedenfalls dann erlaubt, wenn der Mandant ihr zustimmt. Von einer Zustimmung ist auszugehen, wenn der Mandant diesen Kommunikationsweg vorschlägt oder beginnt und ihn, nachdem der Rechtsanwalt zumindest pauschal und ohne technische Details auf die Risiken hingewiesen hat, fortsetzt."*

Dass der Ausschuss über diesen Antrag nachdenke, habe er bereits im letzten Plenum erläutert, so auch die Gründe. Kommunikation finde nun mal unter mindestens zwei Personen statt, und deshalb müssten sich beide einig sein, wie und wo sie erfolge. Eine Besprechung in einem gut besuchten Lokal begründe das Risiko, dass das Gespräch von Unbefugten gehört werde; ebenso ein Telefonat an öffentlichen Plätzen. Wenn der Mandant das so wolle, könne der Rechtsanwalt es realistisch nicht ablehnen. Elektronische Kommunikation bringe ihre eigenen, anderen Risiken mit sich. Ihr Schutz, etwa durch Verschlüsselung, erfordere das Mitwirken aller Beteiligten. Lasse sich der Mandant nicht auf angemessene Methoden zum Schutz der Vertraulichkeit ein, könne die vom Mandanten gewünschte Kommunikationsform vernünftigerweise nicht als Rechtsbruch seitens des Rechtsanwalts gewertet werden. Dennoch bestehe hier ein Dilemma, weil die Anforderungen an den Rechtsanwalt nirgends fixiert seien und er sich in einer rechtlich nicht abgesicherten Situation bewege. Hier solle der Antrag helfen.

In der Diskussion im letzten Plenum hätten sich Bedenken verschiedener Art gezeigt, die der Ausschuss möglichst berücksichtigt habe.

Auf Bedenken sei eine Regelung nur für die Kommunikation per E-Mail getroffen, die bei Ersatz der E-Mail durch andere Kommunikationswege bald überholt sein dürfte. Zwar sei die E-Mail-Kommunikation derzeit ein dringendes Thema in der Anwaltschaft, wie die Kollegen aus der Tätigkeit der Kammern mitteilten. Der Punkt sei dennoch berechtigt, und tatsächlich sei die E-Mail-Kommunikation auch nur ein Beispiel der Gefährdung von Kommunikation, wie sich aus den vorhin genannten weiteren Beispielen ergebe. Der breite Ansatz der beantragten Formulierung, die auf elektronische und sonstige Kommunikation abstelle, sei ernstgemeint.

Über die Erwähnung einer Hinweispflicht auf die Risiken habe man im letzten Plenum kritisch gesprochen. In der letzten Sitzung des Ausschusses seien alle anwesenden Mitglieder der Auffassung gewesen, dass die Formulierung einer Hinweispflicht nicht erforderlich sei, damit die Ergänzung des Absatzes 4 ihren Zweck erfülle. Sie finde sich daher nicht im Antrag, und sei dort nicht impliziert. Damit bleibe diese Rechtsfrage offen. Allerdings möchte er ergänzen, dass nach weit überwiegender Auffassung des Ausschusses eine grundsätzliche Hinweispflicht bereits bestehe, abhängig von den konkreten Umständen. Ein Hinweis sei beispielsweise sicher entbehrlich, wenn der Mandant gegenüber dem Rechtsanwalt über überlegene Kenntnisse verfüge oder das Thema bereits früher besprochen worden sei.

Weiter hätten Bedenken bestanden, dass die Rechtsprechung für einen Hinweis eines Rechtsanwalts einen hohen Grad der Detaillierung verlangen könnte, viele Rechtsanwälte aber nicht über hinreichende technische Kenntnisse verfügten. In der Tat könne auch niemand erwarten, dass ein Rechtsanwalt ex officio über das Wissen eines IT-Experten verfüge. Daher genüge nach dem Wortlaut der Ergänzung ein Hinweis, der pauschal und ohne technische Details erfolge. Und das sei dem Rechtsanwalt möglich.

Die Nutzung einer risikobehafteten Kommunikationsart könne aus einer Reihe von Gründen nicht zu beanstanden sein, beispielsweise wegen Sozialadäquanz, ausdrücklicher Zustimmung oder einer auf andere Weise geäußerten stillschweigenden Zustimmung. Diese Feststellung gelte unverändert fort.

Darüber hinausgehend habe die beantragte Ergänzung das Ziel, einen sicheren Hafen zu schaffen, in dem der Rechtsanwalt vor dem Vorwurf rechtswidrigen Verhaltens geschützt sei. Dazu müssten die Voraussetzungen des zweiten Satzes vorliegen, er zitiere:

*"Von einer Zustimmung ist auszugehen, wenn der Mandant diesen Kommunikationsweg vorschlägt oder beginnt und ihn, nachdem der Rechtsanwalt zumindest pauschal und ohne technische Details auf die Risiken hingewiesen hat, fortsetzt."*

Der Mandant sei Herr des Geheimnisses. Dass er aktiv handle, indem er die gewählte Kommunikationsart fortsetze, sei nach Einschätzung des Ausschusses auch nach dem Datenschutzrecht relevant, dessen Regelungen (wie alles höherrangige Recht) von § 2 BORA unberührt blieben.

Vor diesem Hintergrund solle man sich bewusst machen, worum es mit dem Antrag gehe: Dem Rechtsanwalt einen berufsrechtlich sicheren Weg zu eröffnen, wie er mit Mandanten auf die von diesen gewünschte Art kommunizieren könne, ohne sich dem Vorwurf rechtswidrigen Handelns auszusetzen. Nach Auffassung des Ausschusses erfülle die beantragte Formulierung diesen Zweck. Die Regelung sei nicht abschließend, begründe keinen Zwang, diesen Weg zu beschreiten, aber sei eine Hilfe für diejenigen, die der Unsicherheit entgehen möchten. Der Ausschuss bitte die Anwesenden, diese Hilfestellung durch ihre Zustimmung zu ermöglichen.

Er schlage hinsichtlich des weiteren Vorgehens vor, den weiteren Antrag später zu behandeln.

**Dr. Wessels:** Er bedanke sich für die Erläuterungen in Fortsetzung dessen, was bereits bei der letzten Sitzung diskutiert worden sei, und für den konkreten Änderungsvorschlag der BORA.

**RA Doege:** Er finde den Vorschlag des Kollegen Dr. Finzel sehr gut und sprachlich gelungen. In der zweiten Zeile müsse es jedoch statt „und“ „oder“ heißen, was sicherlich ein Versehen gewesen sei.

Weiter schlage er vor, dass es in Satz 2 statt *„Hiervon ist auszugehen ...“* *„Hiervon ist insbesondere auszugehen“* formuliert werde. Ansonsten könne der Eindruck entstehen, dass der Inhalt von Satz 2 ein Alleinstellungsmerkmal habe, was offensichtlich nicht gemeint sei, da es im ersten Satz heiße *„... wenn der Mandant zustimmt“*. Eine solche Zustimmung könne bereits schon im Mandatsvertrag angelegt sein. Daher meine er, Satz 2 sei ein Beispiel für eine konkludente Zustimmung.

Weiter meine er, dass die Worte *„... pauschal und ohne technische Details ...“* überflüssig seien. Zudem würde er das *„die“* vor *„Risiken“* streichen wollen.

**Dr. Wessels:** Er habe den Änderungsvorschlag von RA Dr. Finzel so verstanden, dass dieser nicht inhaltlicher Natur, sondern eine Frage der Formulierung sei.

**Dr. Finzel:** Dies sei nicht ganz ausschließlich so. Auch er meine, das Wort *„die“* vor *„Risiken“* sei zu streichen, da dies sonst den Charakter des Vollständigen habe. Dies habe zur Folge, dass alle allgemein bekannten Risiken benannt werden müssten.

Weiter habe der Absatz in der Fassung des Ausschusses keine hinreichende Warnfunktion. Er habe deshalb *„Eine mit Risiken für die Vertraulichkeit verbundene ...“* gleich an den Anfang gestellt. Richtig sei, dass es statt *„oder“* *„und“* heißen müsse. Man könne auch ein *„insbesondere“*, wie zuvor vorgeschlagen, ebenso einfügen, wie man auch *„pauschal und ohne technische Details“* weglassen könne. Bei letzterer Formulierung laufe man Gefahr, einer Vielzahl von Auslegungsmöglichkeiten Tür und Tor zu öffnen.

**RA Bohl:** Wenn er die Erläuterung von Prof. Gasteyer richtig verstanden habe, so sei die Formulierung „*zumindest pauschal und ohne technische Details*“ bewusst so gewählt worden, um abgesichert zu sein.

**Prof. Gasteyer:** Hinsichtlich der Formulierung „*zumindest pauschal und ohne technische Details*“ weise er darauf hin, dass die berechtigte Sorge bestanden habe, dass der Rechtsanwalt zu spezifisch auf technische Risiken hinweisen müsse. Für den Rechtsanwalt stelle die vorgeschlagene Formulierung eine Erleichterung dar, um den sicheren Hafen zu erreichen. Deshalb sehe er keinen Vorteil darin, diesen Passus zu streichen und damit einen Schutz wegzunehmen.

Was das Einfügen des Wortes „*insbesondere*“ anbelange, so könne er sich dem unter Umständen anschließen. Jedoch müsse sich dazu auch der Ausschuss äußern. Ebenso sei er auch bereit, das „*die*“ zu streichen, wenngleich er die Ausgangsformulierung sprachlich richtiger finde. Hinsichtlich der von RA Dr. Finzel angesprochenen Warnfunktion bzgl. elektronischer Kommunikation merke er an, dass der Ausschuss dies insoweit anders sehe. Es gehe hierbei nicht um die elektronische Kommunikation als solche, wie sie etwa auch beim Telefonieren oder Faxen stattfindet, sondern um elektronische Kommunikation, die besondere Risiken mit sich bringe. Die vom Ausschuss gewählte Formulierung bringe das zum Ausdruck, was durch den angeschlossenen Relativsatz verdeutlicht werde. Es sei nicht so, dass jede Form der elektronischen Kommunikation mit Risiken verbunden sei. Nach seinem Dafürhalten sei die vom Ausschuss gewählte Formulierung von Satz 1 insoweit präziser. Im Hinblick auf Satz 2 des Antrags sei er persönlich damit einverstanden, das Wort „*insbesondere*“ einzufügen. Sofern das Stimmungsbild der Satzungsversammlung dies ergebe, könne auch das „*die*“ wie zuvor erläutert gestrichen werden.

**Prof. Ewer:** Er spreche sich für die Beibehaltung von „*pauschal und ohne technische Details*“ aus. Damit werde unter bestimmten Voraussetzungen die Zustimmung des Mandanten fingiert. Auf die Wirksamkeit dieser Fiktion komme es an. Unsicherheiten darüber, ob allgemeine Hinweise oder konkrete Hinweise ausreichen würden, stünden dem Ziel der Erreichung von Rechtssicherheit entgegen. Dies werde nur erreicht, wenn der abstrakte Hinweis auf technische Risiken ausreichend und es eben nicht notwendig sei, diese Risiken zu konkretisieren.

Das „*die*“ sei in diesem Zusammenhang ein verkürztes Demonstrativum, denn es beziehe sich auf die vorher angesprochenen Risiken, weshalb er sich für die Beibehaltung des „*die*“ ausspreche.

**Dr. Hermesmeier:** Der Ausschuss habe, wie sich aus den Protokollen ergebe, viel Zeit und Mühe darauf verwandt, um diese Formulierungen zu finden und allen Anregungen gerecht zu werden. Wie sich nunmehr aus der Diskussion ergebe, machten die vom Ausschuss gewählten Formulierungen auch Sinn. Er bitte deshalb, die Arbeit vom Ausschuss zu respektieren und der vorgelegten Formulierung zuzustimmen.

**RA Engelke:** Er schließe sich dem Vorschlag von Prof. Ewer an. Vor dem Hintergrund des Fortgangs der technischen Entwicklungen sei eine solche Formulierung „*pauschal und ohne technische Details*“ geboten. Das „*die*“ würde er ebenfalls streichen wollen.

**Dr. von Wedel:** Er spreche sich ebenfalls für die Beibehaltung der Ausgangsformulierung aus folgenden Gründen aus: Die Einfügung von „*insbesondere*“ passe hier insoweit nicht, als dass von zwei verschiedenen Ausgangssituationen auszugehen sei. Einerseits seien eine konkrete und andererseits eine vermutete Zustimmung gemeint. „*Insbesondere*“ passe daher als Anschluss nicht. Ebenso sollte nicht auf das „*die*“ vor „Risiken“ verzichtet werden, da sich das „*die*“, wie zuvor schon erwähnt, auf die in der Formulierung zuvor stehenden Risiken beziehe. Im Übrigen seien die heute benannten Argumente auch im Ausschuss bereits erörtert worden.

**Dr. Greve:** Eigentlich sei jeder Kommunikationsweg mit Risiken verbunden, weshalb es „eine mit besonderen Risiken verbundene Kommunikation“ heißen müsse. Dies sei jedoch keineswegs das, was er vorschlagen wolle. Er wolle sich nochmals nachdrücklich für die Formulierung des Ausschusses aussprechen. Die Differenzierung zwischen allgemeiner und besonderer Kommunikation und den damit verbundenen Risiken sei von Prof. Gasteyer zuvor zutreffend dargestellt worden.

**Dr. Lemke:** Er finde den Wortlaut des Ausschusses gut durchdacht und formuliert. Es gehe um die Definition eines unvermeidlichen Verbotsirrtums. Die vorgeschlagenen Änderungen würden den Antrag des Ausschusses hingegen verwässern.

**RA Kestel:** Mit der Regelung finde eine Privilegierung der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant statt. Mit der Formulierung sei jedoch nicht die Kommunikation mit Dritten erfasst. Er frage sich, ob dies vom Ausschuss mitbedacht und bewusst so entschieden worden sei.

**Prof. Gasteyer:** Dies sei dem Ausschuss bewusst gewesen und man habe darüber nachgedacht, ob ein stillschweigendes Einverständnis auch die Kommunikation mit Dritten umfasse. Man sei zu dem Ergebnis gekommen, dass rein dogmatisch diese Kommunikation wohl nicht mit abgedeckt sei. Im Übrigen sei es eine Frage des Selbstverständnisses, ob der Anwalt, nur weil der Mandant darauf bestehe, mit ihm auf niedrigem Schutzniveau zu kommunizieren, es in der Kommunikation mit Dritten gleich tun solle. Bei der Kommunikation zwischen Rechtsanwälten solle dann der Maßstab angelegt werden, mit dem sich beide Berufsträger im Hinblick auf den Schutz des Mandatsgeheimnisses wohlfühlten. Im Ergebnis heiße das, dass der Ausschuss es mitbedacht habe, jedoch von der Regelung nur die Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant umfasst sei.

**Dr. Wessels:** Da es keine weiteren Wortmeldungen mehr gebe, schlage er vor, nunmehr ein Meinungsbild darüber einzuholen, wie die Satzungsversammlung zu der Ausgangsformulierung des Ausschusses stehe, bevor man sich mit etwaigen Umformulierungen befasse. Er stelle daher die Frage, wer die Ausgangsformulierung des Ausschusses befürworte:

*Eine deutliche Mehrheit von 66 Mitgliedern befürwortet den Antrag in seiner Ausgangsformulierung.*

**Dr. Wessels:** Er frage nunmehr, ob die Notwendigkeit bestehe, über Modifikationen der Formulierung abstimmen zu lassen.

Er stellt nunmehr den Ausgangsantrag des Ausschusses 2 zur Änderung von § 2 Abs. 4 BORA durch Ergänzung eines weiteren Absatzes gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

***"Zwischen Rechtsanwalt und Mandant ist die Nutzung eines elektronischen oder sonstigen Kommunikationsweges, der mit Risiken für die Vertraulichkeit dieser Kommunikation verbunden ist, jedenfalls dann erlaubt, wenn der Mandant ihr zustimmt. Von einer Zustimmung ist auszugehen, wenn der Mandant diesen Kommunikationsweg vorschlägt oder beginnt und ihn, nachdem der Rechtsanwalt zumindest pauschal und ohne technische Details auf die Risiken hingewiesen hat, fortsetzt."***

**(angenommen; dafür: 69, dagegen: 1, Enthaltungen: 2)**

**Dr. Wessels** stellt fest, dass die Änderung des § 2 Abs. 4 BORA mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

Er bedanke sich nochmals für die intensive Arbeit des Ausschusses.

**Prof. Gasteyer:** Er bedanke sich für die Zustimmung und das Lob für die Arbeit des Ausschusses. Zum weiteren Änderungsantrag seines Ausschusses: Im Laufe der Diskussionen hätten Mitglieder des Ausschusses darauf hingewiesen, dass die historisch so gewachsene Reihenfolge der Absätze des § 2 BORA verbesserungsfähig sei. Die Reihenfolge der Absätze sollte sich besser am Inhalt der einzelnen Absätze orientieren und § 2 damit eine logischere Struktur erhalten. Nach dem hier vorgelegten Antrag folgten künftig der Grundaussage zur Verpflichtung zur Verschwiegenheit die sich daraus ergebenden Gebote und dann Regelungen, wann kein Pflichtenverstoß vorliege.

Weitere Änderungen seien nicht enthalten. Am Sinn und Gehalt der Norm ändere sich durch die Änderung nichts; die Norm werde systematisch richtiger und damit besser verständlich. Der Ausschuss bitte die Anwesenden um ihre Zustimmung.

**Dr Wessels:** Der Antrag betreffe keine inhaltlichen Fragen, sondern sei nur eine Sache des Aufbaus der Vorschrift. Er frage, ob Rückfragen bestünden. Da dies nicht der Fall sei, werde er kein Meinungsbild abfragen, sondern sogleich qualifiziert abstimmen lassen.

Er stellt nunmehr den Antrag des Ausschusses 2 zur neuen Bezifferung des § 2 BORA gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

***(1) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und berechtigt. Dies gilt auch nach Beendigung des Mandats.***

***(2) Die Verschwiegenheitspflicht gebietet es dem Rechtsanwalt, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind. Technische Maßnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Falle der Anwendbarkeit der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten deren Anforderungen entsprechen. Sonstige technische Maßnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen. Abs. 4 lit. c) bleibt hiervon unberührt.***

***Zwischen Rechtsanwalt und Mandant ist die Nutzung eines elektronischen oder sonstigen Kommunikationsweges, der mit Risiken für die Vertraulichkeit dieser Kommunikation verbunden ist, jedenfalls dann erlaubt, wenn der Mandant ihr zustimmt. Von einer Zustimmung ist auszugehen, wenn der Mandant diesen Kommunikationsweg vorschlägt oder beginnt und ihn, nachdem der Rechtsanwalt zumindest pauschal und ohne technische Details auf die Risiken hingewiesen hat, fortsetzt.***

***(3) Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung) liegt nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern oder zulassen.***

***(4) Ein Verstoß ist nicht gegeben, soweit das Verhalten des Rechtsanwalts***

***a) mit Einwilligung erfolgt oder***

***b) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist, z. B. zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache, oder***

***c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei, die außerhalb des Anwendungsbereichs des § 43e Bundesrechtsanwaltsordnung liegen, objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).***

***(5) Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.***

**(angenommen; dafür: 73, dagegen: 0, Enthaltungen: 0)**

**Dr. Wessels** stellt fest, dass die Änderung des § 2 BORA mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

#### **IV. Abschlussberichte**

**Dr. Wessels:** Er komme nun zu den Berichten bzw. Abschlussberichten aus den insgesamt sechs Ausschüssen.

##### **1. Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften**

**Dr. Greve:** Hinsichtlich des Abschlussberichtes des Ausschusses 1 verweise er auf seine schriftlichen Ausführungen (SV-Mat. 16/2019).

Er könne nur unterstreichen, dass es für den Ausschuss 1 stets sehr wichtig gewesen sei, auch Expertise von außen zu berücksichtigen. Diese Tradition habe er von seiner Amtsvorgängerin Dr. Offermann-Burckart übernommen. Dies habe sich sehr bewährt. Persönlich würde er es sehr begrüßen, wenn die nächste Satzungsversammlung die Diskussion zur Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte wieder aufnehmen würde. Für den Fall seiner Wiederwahl würde er sich hierfür ausdrücklich einsetzen. Die so genannten Dialog-Gespräche, die vom DAV, der BRAK und Vertretern des Ausschusses 1 beim BMJV geführt worden seien, sollten ebenfalls in der 7. Legislaturperiode fortgesetzt werden. Allen Mitgliedern des Ausschusses 1 danke er ganz ausdrücklich für deren engagierte Mitarbeit. Die stets sachlichen Diskussionen seien sehr förderlich gewesen und hätten ihm stets Spaß gemacht. Schon jetzt freue er sich auf die nächste Legislaturperiode.

##### **2. Ausschuss 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung**

**Dr. Giesen:** Im Hinblick auf den vorliegenden ausführlichen schriftlichen Abschlussbericht des Ausschusses 2 der 6. Satzungsversammlung von 2015 bis 2019 (SV-Mat. 17/2019) wolle er sich kurz fassen.

Die beschlossenen Änderungen der BORA, die dankenswerterweise alle mit überwältigender Mehrheit angenommen worden seien, hätten sich eher auf Korrekturen und Reparaturen beschränkt, wie z.B. bei § 10 Abs. 1 Satz 2 BORA (Briefbögen) und bei § 14 BORA (Erstreckung auf ordnungsgemäße Zustellungen von Rechtsanwälten). Bahnbrechende Neuregelungen oder Änderungen bestehender Vorschriften habe es in dieser Legislaturperiode nicht gegeben. Daraus dürfe aber nicht hergeleitet werden, dass der Ausschuss 2 sich im Wesentlichen mit Petitessen beschäftigt habe.

Der Ausschuss 2 der 6. Satzungsversammlung habe zum Beispiel die gesamte Berufsordnung sehr sorgfältig und durchaus auch unter kontroverser Diskussion daraufhin untersucht, ob die Neuregelung in der BRAO zum Syndikusrechtsanwalt Änderungen auch in der BORA nahelegen würde. Aus diesem Diskussionsprozess resultierten zwar keine konkreten Änderungsvorschläge, aber die intensive Beschäftigung mit den gesetzlichen Änderungen und dem neu formulierten Berufsbild des Syndikusrechtsanwalts und der starken persönlichen Präsenz von Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten im Ausschuss 2 sei nicht nur inhaltlich interessant gewesen. Die Diskussion habe sicherlich auch dazu beigetragen, anfängliches beiderseitiges Misstrauen abzubauen und das Verständnis für die jeweiligen Rollen und die damit jeweils verbundenen Herausforderungen zu befördern. Wenn wir uns vor Augen führen würden, wo wir vor vier Jahren stimmungsmäßig gestanden seien – nicht zuletzt auch durch eine couragiert geführte Wahlkampagne des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen –, dann sei in dieser Wahlperiode erfreulicherweise viel für die Einheit des Berufsstandes freiberuflich tätiger Rechtsanwälte nach § 4 BRAO einerseits und von Syndikusrechtsanwälten andererseits erreicht worden. Das sei natürlich nicht nur das Verdienst des Ausschusses 2, aber dieser habe es in exemplarischer Weise vermocht, sich bei aller kontroversen Diskussion konstruktiv auszutauschen und lösungsorientiert zu arbeiten.

Besonders hervorheben möchte er den Kollegen RA Dietzel, der den Unterausschuss Syndikusrechtsanwälte geleitet hat und auch bei dem Thema „Ombudsmann“ großes Engagement bewiesen habe. Damit sei auch ein weitaus größeres Thema benannt, mit dem sich der Ausschuss 2 – auch unter Hinzuziehung externer Experten – befasst habe, ohne in dieser Phase eine Ergänzung der BORA vorzuschlagen. Insoweit verweise er auf frühere Beiträge und den schriftlich vorliegenden Abschlussbericht SV-Mat. 17/2019. Das Thema „Compliance“ werde sicherlich auch die 7. Satzungsversammlung ebenso beschäftigen wie das Thema „Legal Tech“.

Man sollte die Arbeit der Satzungsversammlung bzw. ihrer Ausschüsse nicht nur daran messen, wie viele Änderungen es im Text der BORA gegeben habe. Er fühle sich z.B. immer noch sehr wohl dabei, dass der Ausschuss 2 – übrigens im Einvernehmen mit dem Ausschuss 1 für Fachanwaltschaften – im Hinblick auf das schwierige Abgrenzungsthema zwischen „Experten“ einerseits und „Spezialisten“ andererseits in Abgrenzung zu den Fachanwaltschaften nicht zu einer Textänderung der BORA gekommen sei. Überhaupt scheine es einen gewissen Trend zu geben, mit möglichen Neuregelungen behutsamer als in der Vergangenheit umzugehen. Statt im Sinne der Leitfadenedee auch Dinge eher klarstellend aufschreiben zu wollen, werde nach seinem Eindruck heute nachdrücklicher gefragt, ob eine Regelung wirklich notwendig sei.

Teilweise mögen die großen Themen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses 2 etwas gefehlt haben – oder sie seien einfach noch nicht reif gewesen. Aber er sei optimistisch, dass auch der nachfolgende Ausschuss 2 in der 7. Satzungsversammlung ein ausreichendes Betätigungsfeld finden werde. Insoweit verweise er auf das Fazit des vorliegenden schriftlichen Abschlussberichtes SV-Mat. 17/2019.

Er danke allen Mitgliedern des Ausschusses 2 für ihre engagierte Mitarbeit und speziell seinem Vorgänger im Ausschussvorsitz, Dr. Finzel, der auch nach seinem Rückzug vom Ausschussvorsitz am Ende der 4. Satzungsversammlung weiter als stets präsentem Mitglied im Ausschuss 2 der 5. und 6. Satzungsversammlung konstruktiv und engagiert mitgewirkt habe. Als Nachfolger eines Ausschussvorsitzenden mit derart großen Fußstapfen wisse man im voraus nicht, ob man sich den eigenen Vorgänger weiterhin als einfaches Mitglied im eigenen Ausschuss wünschen wolle. Er halte aber heute durchaus dankbar fest, dass Dr. Finzel, obwohl nicht als sanftmütig, sondern eher wortgewaltig bekannt, ihm nie hereingeredet, sondern ihn immer konstruktiv und fördernd begleitet habe. Schließlich danke er – neben allen weiteren Mitgliedern des Ausschusses 2 – ganz besonders RA Johnigk, der als Geschäftsführer der BRAK den Ausschuss 2 als wandelndes Lexikon des

Berufsrechts betreut und dessen Verhandlungen ausführlich protokolliert und gelegentlich auch ergänzend annotiert habe.

Er selbst werde der 7. Satzungsversammlung nicht mehr angehören, weil er nach 16 Jahren Mitgliedschaft und acht Jahren Ausschussvorsitz nicht mehr kandidiert habe. Er bleibe der BRAK jedoch als Vertreter in der International Bar Association (IBA) erhalten. Auch die nachfolgende Generation werde ein reiches Betätigungsfeld in der Satzungsversammlung finden.

**Dr. Wessels** dankt Dr. Giesen für diesen Abschlussbericht.

### **3. Ausschuss 3 – Geld/Vermögensinteressen/Honorar**

**Dr. Wessels:** Der Vorsitzende des Ausschusses 3, RAuN Schons, könne an der heutigen Sitzung leider nicht teilnehmen. Daher werde der stellvertretende Ausschussvorsitzende, RA Weske, den Rück- und Ausblick über die Arbeit des Ausschusses 3 im Rahmen der 6. Legislaturperiode der Satzungsversammlung geben.

**RA Weske:** Bevor er einen kurzen Überblick über die Tätigkeit des Ausschusses 3 „Geld/Vermögensinteressen/Honorar“ gebe, bestelle er zunächst die besten Grüße von RAuN Schons.

Der Ausschuss habe sich mit zwei Schwerpunktthemen befasst. Das erste sei die Kommunikation über Vergütungsvereinbarungen gewesen. Dabei sei es im Wesentlichen um die Frage gegangen, mit welchem Inhalt, in welcher Art und Weise und wie transparent solche Vereinbarungen abgeschlossen werden sollten. Letztendlich habe das Plenum der 6. Satzungsversammlung in seiner 3. Sitzung am 26.09.2016 entschieden, dass die Satzungsversammlung nicht die Kompetenz habe, eine solche Regelung zu treffen. Daher habe auch der Ausschuss an diesem Thema nicht weiter festgehalten.

Sehr intensiv habe der Ausschuss an dem zweiten Thema, der Frage des Umgangs mit Fremdgeldern und sonstigen Vermögenswerten, gearbeitet. Dem Ausschuss sei es dabei um die Präzisierung und Konkretisierung der bereits bestehenden Regelungen des § 4 BORA gegangen. Der erste Vorschlag des Ausschusses sei dem Plenum vorgestellt worden, wozu der Ausschuss eine Reihe von Anregungen und Kritikpunkten erhalten habe. Daraufhin habe sich der Ausschuss mit dem Thema nochmals intensiv befasst und versucht, die Kritikpunkte zu berücksichtigen. Sodann sei der Ausschuss in der 4. Sitzung der 6. Satzungsversammlung am 19.05.2017 mit einem neuen Vorschlag vorstellig geworden. Dort sei die Mehrheit der Satzungsversammlung jedoch letzten Endes nicht bereit gewesen, sich eindeutig im Hinblick auf den Umgang mit Fremdgeldern und sonstigen Vermögenswerten neu festzulegen. U. a. sei als Begründung geäußert worden, man könne nicht jeden Tag seinen Kontoauszug einsehen, und im Übrigen sei man mit der bisherigen Regelung doch ganz gut gefahren. Daraufhin habe sich der Ausschuss entschlossen, die Thematik nicht weiter zu verfolgen.

Nicht befasst habe sich der Ausschuss – dies sei auch ein Ausblick auf die neue Legislaturperiode – mit den bereits laufenden Reformbemühungen um die Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung. Möglicherweise gebe es hier für den künftigen Ausschuss 3 eine neue Aufgabenstellung.

Abschließend wolle er berichten, dass auch im Ausschuss 3 die Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Syndikusrechtsanwälten sehr gut funktioniert habe, wofür er sich bedanken wolle. Insofern würden die Syndikusrechtsanwälte Beiträge leisten, die ein Stück weit andere



Sichtweisen und auch andere Erfahrungswerte in die Arbeit mit einbrächten. Davon habe die Arbeit im Ausschuss insgesamt profitiert.

#### 4. Ausschuss 4 – Grenzüberschreitender Rechtsverkehr

**Dr. von Wedel:** Der Ausschuss 4 sei in der letzten Legislaturperiode nicht sehr sichtbar gewesen. Gleichwohl habe dieser Ausschuss, ohne Änderungsvorschläge vorgelegt zu haben, gearbeitet. Dies sei dem Abschlussbericht zu entnehmen.

Der Ausschuss 4 heiße „Grenzüberschreitender Rechtsverkehr“. Seine eigentliche Aufgabe ergebe sich aus der Satzungsermächtigung, die besonderen Rechtspflichten zu regeln, die sich bei einer internationalen Tätigkeit in Abweichung von den sonstigen Berufspflichten ergeben, also *besondere* Pflichten. Begonnen habe der Ausschuss in dieser Legislaturperiode mit einer gewissen Lähmung, die durch den vorherigen Ausschussvorsitzenden und dessen damaligen Abschlussbericht hervorgerufen worden sei. Prof. Hellwig habe seinerzeit betont, dass im deutschen Berufsrecht bereits alles für den internationalen und europäischen Verkehr geregelt sei. Da habe sich der Ausschuss zunächst gedacht, dass er nichts mehr machen müsse. Bei genauerer Betrachtungsweise sei dies allerdings nicht ganz richtig gewesen, weil auf europäischer Ebene ein wenig weiter gearbeitet worden sei.

Vor einiger Zeit sei die unmittelbare Geltung der CCBE-Berufsregeln aufgehoben worden. Das Plenum habe sich auf zwei Aspekte beschränkt, nämlich die besonderen Pflichten im internationalen Verkehr (§ 29a und 29b BORA). Der Ausschuss habe dies noch einmal überprüft und sei der Meinung, dass das Plenum damals völlig richtig entschieden habe.

Der CCBE versuche inzwischen, nicht mehr eine gesamte europäische Rechtsordnung für Anwälte zu entwickeln, die er dann seinen Mitgliedsorganisationen vorschlägt, sondern er entwickle einzelne Klauseln bzw. Modellartikel, die jeder ins nationale Berufsrecht übernehmen könne. Der Ausschuss habe sich inzwischen – nicht zuletzt auf Anregung des Plenums hin – der Aufgabe unterzogen, zu untersuchen, ob es auf europäischer Ebene Entwicklungen gibt, die für die deutsche Anwaltschaft interessant sind. Der Ausschuss habe sich daher die bisher erarbeiteten Modellartikel genauer angesehen.

Er wolle kurz erläutern, was da gerade in Arbeit sei. Der CCBE sei schon relativ weit. Es sei geplant, dass das, was bei uns unter „allgemeine Rechte und Grundpflichten des Anwalts“ stehe, in eine Präambel kommen soll. Diese liege noch nicht vor. Ferner gebe es einen Modellartikel zur Unabhängigkeit, der bereits vorliege. Es gebe auch einen Modellartikel zur Verschwiegenheitspflicht. Der liege ebenfalls vor. Zudem existiere ein Modellartikel zu conflict of interests. Weit gediehen sei schließlich eine Vorschrift zur Honorierung.

Der Ausschuss habe sich die drei fertigen Modellartikel angesehen und festgestellt, dass es im Fall der Norm für die Unabhängigkeit schon einen ersten Aspekt gebe, der bei uns jedenfalls nicht ausdrücklich geregelt sei; dies seien nicht die widerläufigen Interessen, die bei uns angemessen geregelt seien, sondern die sonstigen Interessen. Jeder kenne den Lobbyismus als besondere Anwaltstätigkeit, d. h. die Tätigkeit für einen Mandanten in der Politik. Da habe man dann bestimmte Interessen, die man vertrete und geltend mache; und da könnten durchaus eigene Interessen gegenläufig sein. Beispielsweise könne man sich für VW einsetzen, dass die Abgasnormen möglichst niedrig festgesetzt werden, persönlich aber als umweltbewusster, der Nachhaltigkeit verpflichteter Christ der Meinung sein, dass diese Normen überhaupt nicht scharf genug sein könnten. Müsste man dies dem Mandanten eigentlich offenbaren?

Ein weiterer Aspekt sei die Einflussnahme Dritter. Man werde beispielsweise darauf angesprochen, warum man einen „Halunken“ vertrete. Wie stehe es dann eigentlich mit den eigenen Interessen, wenn man z. B. bei seiner eigenen Familie in Verruf gerät. Die Frage sei, ob der Anwalt sich davon beeinflussen lassen dürfe. Sie alle würden sicherlich sagen, natürlich nicht. Aber wo stehe dies eigentlich? Der Anwalt müsse unabhängig sein. Unabhängigkeit bedeute, sich nur von sachgerechten Argumenten leiten zu lassen. Jeder wisse indes, dass man dies nicht immer tue und dazu nicht immer in der Lage sei. Der Ausschuss sei jedenfalls der Ansicht, dass es sich lohne, hierauf einen genaueren Blick zu werfen. Er habe überlegt, entsprechende Formulierungen aus dem model article des CCBE ins deutsche Berufsrecht zu übernehmen und § 1 BORA um einen Abs. 4 zu ergänzen:

*„Die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts setzt voraus, dass er frei von sachfremden Einflüssen tätig ist. Dies gilt insbesondere für die eigenen Interessen des Rechtsanwalts und die Einflussnahme Dritter.“*

Hier kämen zugegebenermaßen gleich mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe ins Spiel und bedürften der Auslegung. Im Ergebnis sei der Ausschuss 4 für dieses Thema aber überhaupt nicht zuständig. Deshalb habe man sich an den Ausschuss 2 gewandt, der für die allgemeinen Berufspflichten zuständig sei. Die Mitglieder des Ausschusses 2 seien überwiegend der Auffassung gewesen, dass die bisherigen Regelungen ausreichen, um Eigeninteressen und sachfremde Einflüsse des Anwalts auszuschließen. Die Mitglieder des Ausschusses 4 seien zwar anderer Meinung, hätten aber letztlich, um die letzte Sitzung des Plenums nicht mit einer komplizierten Diskussion zu belasten, davon Abstand genommen, ihren Vorschlag in die Satzungsversammlung einzubringen.

Ein weiterer Modellartikel sei der conflict of interest. Es gehe um das Problem der risikoreichen Vertretung, in der ein Interessenkonflikt jedenfalls drohen könnte. Das BVerfG habe entschieden, dass ein abstrakter Interessenkonflikt nicht ausreiche, sondern ein konkreter Konflikt erforderlich sei. Dies habe das Plenum seinerzeit dazu bewogen, § 3 BORA völlig umzukrempeln, was seines Erachtens kritisch zu sehen sei. Jedenfalls die europäische Anwaltschaft in Gestalt der Arbeitsgemeinschaften des CCBE meine, dass bereits ein abstraktes Risiko dazu führen müsste, dass der Anwalt gehindert ist, tätig zu werden bzw. zu bleiben. Dieser Fall tauche in der Praxis immer wieder bei den Kammern auf, nämlich immer dann, wenn die Frage aufkomme, wie hinreichend der Mandant bei einer Fortsetzung des Mandats trotz möglichen Interessenkonflikts belehrt worden sei. Hinsichtlich dieses Themas sei der Ausschuss 4 aber selbst noch nicht zu einem abschließenden Ergebnis gekommen. Dies sollte nun Aufgabe der nächsten Satzungsversammlung sein.

Der dritte Aspekt sei der noch nicht fertige Modellartikel zum Thema Gebühren und Bezahlung. Insofern bedürfe es aber keinerlei Änderungen im deutschen Berufsrecht.

Zur Verschwiegenheit wolle er nichts sagen. Dieses Thema sei im Ausschuss 6 in den besten Händen. In diesem Bereich habe das Plenum auch schon viel umgesetzt. Zudem greife dieser Modellartikel des CCBE etwas zu kurz. Er gehe im Grunde genommen klassisch von der Verschwiegenheitsverpflichtung aus, wie man sie auch im deutschen Berufsrecht kenne. Neue Medien seien allerdings so gut wie gar nicht berücksichtigt. Da sei der Ausschuss 6 bereits sehr viel weiter.

Es gebe noch weitere Probleme, die in den europäischen Meldepflichten liegen analog dem Geldwäschegesetz. Damit müsste man sich noch intensiver beschäftigen, da der Anwalt immer stärker in Konflikte gerät, weil der Gesetzgeber an bestimmten Stellen etwas anordnet, was die Vertrauensbasis zwischen Anwalt und Mandant gefährdet.

Sein abschließendes Fazit laute: Die Satzungsversammlung sollte sich auch in der nächsten Legislaturperiode mit der Frage der model articles des CCBE genauer beschäftigen. Die jetzigen Doppelzuständigkeiten empfinde der Ausschuss als unglücklich, da er mit seinen Vorstößen im Ausschuss 2 nicht weitergekommen sei. Darüber sollte man auch noch einmal nachdenken. Dies als Anregung an den Versammlungsrat.

**Dr. Wessels:** Das, was Dr. von Wedel am Ende ausgeführt habe, passe zu dem, worüber sich der Versammlungsrat gestern Gedanken gemacht habe, nämlich die Abstimmung der Ausschussvorsitzenden untereinander. Er glaube, dass es auch in Zukunft noch genügend europäische Themen geben werde, die zu behandeln sein werden.

## 5. Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung

**Dr. Wagner:** Auch wenn sein schriftlicher Bericht den Materialien zur 8. Sitzung der 6. Satzungsversammlung angefügt sei, möchte er an dieser Stelle noch einmal kurz darauf hinweisen, dass der Ausschuss 5, der sich mit den Themen Aus- und Fortbildung beschäftige, zu seinem großen Bedauern während der vergangenen Legislaturperiode überhaupt keine Tätigkeit habe entfalten können und dürfen. Die Situation hinsichtlich der geplanten Einführung einer konkreten Fortbildungspflicht für alle Rechtsanwälte sei unverändert. Die 5. Satzungsversammlung habe bekanntlich in der 6. Sitzung vom 05.05.2014 – also vor fünf Jahren – eine Resolution verabschiedet, worin der Gesetzgeber gebeten worden sei, der Satzungsversammlung die Kompetenz zur Regelung einer konkreten Fortbildungspflicht für Rechtsanwälte zu übertragen. Hierzu habe in der vergangenen Legislaturperiode der Gesetzgeber signalisiert, dass eigentlich wenig Bereitschaft bestehe, dieser Bitte nachzukommen. In der jetzigen Legislaturperiode habe der Gesetzgeber das Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe in Angriff genommen. Ursprünglich sei in diesem Gesetzgebungsverfahren auch beabsichtigt gewesen, diese von der Satzungsversammlung erbetene Kompetenz zur Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht einzuräumen. Knapp vor der Ziellinie habe dann aber auf Anregung des Rechtsausschusses der Bundestag beschlossen, der Satzungsversammlung diese Ermächtigung doch nicht zu gewähren.

Wie der damalige Präsident, Herr Kollege Schäfer, in der 4. Sitzung der 6. Satzungsversammlung am 19.05.2017 berichtete, sei – angeblich, aber wohl richtig – die Debatte mit teilweise unsachlichen und nicht akzeptablen Argumenten geführt worden. So sei vorgetragen worden, dass die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltverein hier nicht völlig uneigennützig handeln und agieren würden, sondern – weil ja beide Institutionen eigene Fortbildungsinstitute haben – sie letztlich Nutznießer dieser allgemeinen konkretisierten Fortbildungspflicht wären. Diesen abwegigen Behauptungen waren die Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins mit allem Nachdruck entgegengetreten, ohne jedoch ein Umschwenken des Gesetzgebers herbeiführen zu können. Um den Behauptungen und ehrenrührigen Unterstellungen der Abgeordneten, die Satzungsversammlung würde hier aus eigennützigen Motiven handeln, entgegenzutreten, habe die Satzungsversammlung am 19.05.2017 eine Resolution erlassen, deren Inhalt er durch Verlesen noch einmal in Erinnerung rufen möchte:

„Die Satzungsversammlung stellt fest, dass der Gesetzgeber auf die ursprünglich vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und von der Bundesregierung vorgesehene Ermächtigungsgrundlage zur Konkretisierung der anwaltlichen Fortbildungspflicht ohne überzeugende Gründe verzichtet hat.

Die Satzungsversammlung betont in diesem Zusammenhang erneut:

1. Die Satzungsversammlung stimmt dem Gesetzgeber zu, dass die deutsche Anwaltschaft qualitativ hochwertige Arbeit im Interesse ihrer Mandanten und der Rechtspflege leistet. Gleichwohl ist eine systemische Qualitätssicherung zur Gewährleistung dieser hohen Qualität in der Zukunft erforderlich. Das einzige geeignete Mittel hierzu ist die Konkretisierung der bereits bestehenden Fortbildungsverpflichtung. Derartige Regelungen zur anwaltlichen Fortbildung existieren bereits in 18 Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
2. Im Interesse eines nachhaltigen Verbraucherschutzes ist auch bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine konkretisierte Fortbildungsverpflichtung während der gesamten Zugehörigkeit zur Anwaltschaft geboten.
3. Die Satzungsversammlung ist das unabhängige Organ der deutschen Anwaltschaft und vertritt keine wirtschaftlichen Interessen im Bereich der Fortbildung. Die Mitglieder der Satzungsversammlung werden durch die gesamte Anwaltschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
4. Die Satzungsversammlung fordert das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und den Gesetzgeber auf, sich unter Berücksichtigung der Argumente der Satzungsversammlung kurzfristig erneut mit der Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht zu befassen. Gerne wird sich die Satzungsversammlung mit ihrem Sachverstand in die erneute Debatte einbringen.“

Auch wenn der Vorsitzende bereits erwähnt habe, dass mündlich wohl schon etwas angekündigt worden sei, allein die Taten aber noch auf sich warten ließen, stelle er sich die Frage, ob es denn zwischenzeitlich konkrete Anhaltspunkte gebe.

**Dr. Wessels:** Er befürchte, es sei wohl eher nicht zu erwarten, dass sich das Justizministerium mit der Bitte der Satzungsversammlung noch in dieser Legislaturperiode befassen werde. Da Frau Ministerin Barley SPD-Spitzenkandidatin für die Europawahl sei, betreibe das Justizministerium im Moment Stillstand der Rechtspflege. Darüber hinaus habe es, wie allen bekannt sei, einen Wechsel gegeben. Frau Graf-Schlicker sei in den Ruhestand getreten. Frau Nieradzik, die frühere Präsidentin des Landgerichts Berlin, habe ihre Funktion übernommen, sei mit den Themen – wie er feststellen musste, als er sein Vorstellungsgespräch bei ihr geführt habe – jedoch noch nicht so vertraut. Die Gespräche mit den Rechtspolitikern in diesem Bereich seien geführt. Zurzeit sei das Interesse – um es vorsichtig auszudrücken – aber eher etwas zurückgefahren. Das ändere aber nichts daran, dass Frau Kindermann und er mit den entsprechenden Ausschüssen hier am Ball bleiben werden.

**Dr. Wagner:** Es bleibe zu hoffen, dass sich in der nächsten Legislaturperiode der nächsten Satzungsversammlung eine Änderung ergeben und der Ausschuss 5 nicht wieder zum Nichtstun verurteilt werde. Die beiden Spitzenverbände sind und bleiben hier weiter aufgerufen, ihren politischen Einfluss geltend zu machen, damit die Kompetenz zur Regelung einer Fortbildungspflicht erteilt werde. Dann werden auf den Ausschuss 5 auch viele spannende Aufgaben zukommen.

## **6. Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz**

**Prof. Dr. Gasteyer:** Der schriftlich vorliegende Bericht sei – wie auch der anderer Ausschüsse – weitaus umfassender, als es bisher üblich gewesen sei. Anträge und Beschlüsse seien der ersichtliche Teil der Ausschussarbeit, aber eben nur ein Teil. Der Ausschuss habe es für geboten gehalten, die zahlreichen Themen und Überlegungen, mit denen er sich in der Sitzungsperiode

befasst habe, in ihrem Zusammenhang darzustellen. Dazu gehörten auch die Versuche, ein besseres Verständnis der praktischen Anforderungen und deren Auswirkungen auf die Tätigkeit in einer Anwaltskanzlei zu gewinnen, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Vortrag eines Repräsentanten des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) und den Erkenntnissen aus der Befassung mit deren Papier C 5.

Die Anwesenden hätten den Bericht sicher gelesen und über Anmerkungen und Fragen würde sich der Ausschuss in der anschließenden Diskussion freuen. Daher wolle er im Folgenden nur einige Aspekte hervorheben, die sicherlich auch in Zukunft von Bedeutung seien.

Grenzen der Regulierung:

Eine kasuistisch abschließende Regelung des von einem Rechtsanwalt zum Schutz der Vertraulichkeit und der Daten erwarteten Verhaltens durch Normsetzung sei nicht möglich. Dazu seien die Veränderungen im Umfeld der Technik zu rasch und vielfältig. Die Verantwortung liege daher bei dem einzelnen Rechtsanwalt, da nur er seine Kanzlei und die vorhandenen Risiken kenne und darauf eingehen könne.

Die Tätigkeit des Rechtsanwalts sei von einer Vielzahl von Normen betroffen; die BORA sei nur ein Teil davon. Ein Verhalten, das der Satzungsversammlung als Normgeberin fragwürdig vorkäme, sei oft auch aus anderen Gesichtspunkten relevant, zum Beispiel wegen Verstoßes gegen zivilrechtliche Pflichten. Daher habe der Ausschuss berufsrechtliche Regelungen nur dann vorgeschlagen, wenn er hierfür unter Beachtung eventueller anderer relevanter Normen einen Bedarf gesehen habe. Mit anderen Worten: zurückhaltend. Das stehe im Übrigen im Gegensatz zu dem Konzept, dass die BORA ein Vademecum sein solle.

Die Reform durch das Berufsgeheimnisschutzgesetz habe auch andere, der Anwaltschaft nahestehende Berufe betroffen, mit denen sich Rechtsanwälte gerne zur gemeinsamen Berufsausübung zusammenschließen würden, wie Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Die Angehörigen dieser Berufe teilten die wesentlichen Werte. Ein gemeinsames Berufsrecht gebe es dennoch nicht. Daher bestehe die Gefahr, dass sich Interpretationen und Usancen in den jeweiligen Berufen auseinanderentwickelten. Das würde der Ausschuss für schädlich halten, und eine Satzungsversammlung solle dem bei ihren Beschlüssen auch künftig entgegenwirken.

Datenschutzrecht:

Die DSGVO sei im Mai 2018 in Kraft getreten, das gänzlich neue BDSG wenig später. Beide Normen hätten die Diskussion über das Verhältnis von Datenschutzrecht und Berufsrecht auf eine neue Grundlage gestellt. Die DSGVO und das neue BDSG enthielten keine Bereichsausnahme und seien grundsätzlich auf Rechtsanwälte anwendbar, jedoch gehe das Mandatsgeheimnis im Falle eines Konfliktes vor.

Der Ausschuss habe sich mit der Frage beschäftigt, wann ein Verstoß gegen den Datenschutz zugleich einen Verstoß gegen die Generalklausel des § 43 BRAO darstelle. Der Ausschuss rate zur Zurückhaltung. Das bisher allgemein anerkannte Erfordernis eines berufsrechtlichen Überhangs solle nicht aufgegeben werden. Die Gründe seien im Bericht näher erläutert.

Schutzniveau und praktische Umsetzung:

Beides, Datenschutzrecht und berufsrechtliche Verschwiegenheit, könnten im Einzelfall dieselben Ziele – Schutz bestimmter Daten – verfolgen. Damit sei aber nicht gesagt, dass sie dieselben

Handlungspflichten postulieren. Dies sei ein Problem. Der Ausschuss halte es für wichtig, Rechtssicherheit bei der praktischen Umsetzung der Anforderungen in berufstypischen Situationen und der Kommunikation herzustellen.

Bei der Umsetzung stelle sich für den Rechtsanwalt regelmäßig die Frage, was konkret gefordert sei. Der Rechtsanwalt müsse gemäß § 2 Abs. 4 BORA geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um ein risikoadäquates Schutzniveau zu gewährleisten. Die Norm sei kein unverbindlicher Appell, sondern begründe eine rechtliche Verpflichtung. Welche Maßnahmen erforderlich seien, richte sich nach dem Risiko, das nach Einschätzung des Rechtsanwalts für die von ihm verwahrten oder verarbeiteten Informationen bestehe. Bei der Entscheidung über die Schutzmaßnahmen könne er deren Wirtschaftlichkeit berücksichtigen. Ziel sei nicht das Maximum an Sicherheit zu jedem Preis, sondern der nach Abwägung des Gefährdungspotentials und der denkbaren Schutzmaßnahmen angemessene Schutz. Diese Abwägung sei der nach Art. 32 DSGVO erforderlichen ähnlich, nach der geeignete technische und organisatorische Maßnahmen in einem ausgewogenen Verhältnis von möglichen Risiken, erzieltm Schutzniveau, Implementierungskosten und Stand der Technik stehen müssten.

Cloud-Computing bezeichne aus Sicht des Nutzers die Inanspruchnahme von IT-Dienstleistungen, die ein Dienstleister auf Servern bereitstellt, über die der Nutzer nicht die Sachherrschaft habe. Auf Details gehe er jetzt nicht ein; die Anwesenden erinnerten sich sicher an den Vortrag des Repräsentanten des BSI zu dem Thema. Die Nutzung von Cloudlösungen sei aufgrund der Reform durch das Berufsgeheimnisschutzgesetz unter Beachtung der Maßgaben der §§ 203 StGB, 43a und 43e BRAO, des § 2 BORA und der einschlägigen Regelungen des Datenschutzrechts zulässig. Der Ausschuss habe sich ausführlich mit dem BSI-Papier C 5 und dessen Konzept der Eigenverantwortung des Nutzers befasst und halte es für überzeugend. Er habe keinen Versuch einer eigenständigen Regulierung von Cloud-Nutzungen unternommen und halte eine solche angesichts der umfassenden gesetzlichen Regelungen nicht für geboten und möglicherweise auch nicht zulässig.

Der Abschlussbericht enthalte diverse Erkenntnisse, die der Ausschuss bei der Befassung mit diesen Themen und insbesondere den praktischen Folgen der rechtlichen Anforderungen an die Anwaltschaft gewonnen habe. Sie seien weder abschließend noch zur laufenden Aktualisierung bestimmt. Jedoch seien sie anschaulich genug, um sie in den Bericht aufzunehmen. Diese praktische Umsetzung sei ein Feld, auf dem der einzelne Rechtsanwalt oft unsicher sei, aber eine dauerhafte Festschreibung von Maßnahmen erscheine dem Ausschuss wegen des bisherigen und absehbaren raschen Wandels der Technik und Kommunikationsarten als ungeeignet. Wie dieses Defizit gemindert werden könne, müsse sich zeigen. Die Satzungsversammlung sei allerdings nicht generell zuständig, sondern nur, soweit eine berufsrechtliche Konkretisierung helfen könne und zulässig sei.

Schließlich bedanke er sich bei den Kollegen im Ausschuss, der Unterstützung der BRAK und auch den Anwesenden der Satzungsversammlung.

## 7. **Versammlungsrat**

**Dr. Wessels:** Der aus Prof. Gasteyer, Dr. Giesen, Dr. Greve, RAInuNin Kindermann, Dr. Thümmel sowie aus seiner Person bestehende Versammlungsrat der Satzungsversammlung habe sich in der 6. Legislaturperiode in bewährter Weise stets am Vorabend der Plenumssitzungen zusammengefunden. Die Tagesordnungen der Plenumssitzungen bzw. Fragen zum Verlauf dieser Sitzungen seien darüber hinaus regelmäßig mit einem gewissen Vorlauf entweder im schriftlichen Umlaufverfahren oder in einer Telefonkonferenz abgestimmt worden.

In seiner konstituierenden Sitzung der 6. Satzungsversammlung habe der Versammlungsrat unter Berufung auf § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung noch einmal klargestellt, dass er seine Hauptaufgabe in der Vorbereitung und Koordination der Tagesordnung einer Plenumsitzung sieht. Ungeachtet dessen sehe er sich aber auch als Bindeglied und Mittler zum Plenum. Vernehme er aus dem Plenum bestimmte Stimmungen, die ein individuelles Gespräch oder eine allgemeine Diskussion sinnvoll oder erforderlich machen, stimme sich der Versammlungsrat auch gelegentlich unabhängig von einer bevorstehenden Sitzung untereinander ab. Ferner mache sich der Versammlungsrat stets auch Gedanken über allgemeine berufspolitische Entwicklungen und darüber, ob insofern eine aktuelle Stunde auf die Tagesordnung zu setzen ist.

Auch in der 6. Satzungsversammlung habe sich der Versammlungsrat mit der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung befasst. Zunächst habe er sich mit dem Modus der Wahl des Versammlungsrates beschäftigt. Die damalige Fassung des § 3 Abs. 2 GO SV habe vorgesehen, dass die Versammlungsleitung zur Wahl des Versammlungsrates lediglich bis zu zehn Kandidaten vorschlagen durfte. Im Vorfeld der vorletzten Wahl hätten sich ursprünglich 11 Kolleginnen und Kollegen mit einem Interesse an einer Mitarbeit gemeldet. In solchen Fällen sei es für unzumutbar erachtet worden, dass der Versammlungsleiter bestimmte Kandidaten quasi aussortiert. Vor diesem Hintergrund habe der Versammlungsrat eine Neufassung des § 3 Abs. 3 GO SV vorgeschlagen.

Der Versammlungsrat habe sich in seiner vierten Sitzung auf einen weiteren Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung geeinigt. § 15 Abs. 2 Satz 2 der GO SV habe ursprünglich vorgesehen, dass die Versammlungsleitung dem Plenum jeden Fall des Neueintritts eines Mitglieds in und des Ausscheidens aus einem Ausschuss der Satzungsversammlung mitteilt. Vor dem Hintergrund, dass diese Regelung in der Praxis nicht wirklich gelebt worden ist, ohne dass dies bisher zu Verwerfungen geführt hat, habe der Versammlungsrat einen neuen Satz 3 vorgeschlagen, nach dem sich ein Ausschuss immer und ausnahmslos aus den Mitgliedern zusammensetzt, die auf der Internetseite der BRAK veröffentlicht sind. Dieser Änderungsvorschlag ist quasi einstimmig angenommen worden.

Ein wichtiges Gewicht in den Diskussionen des Versammlungsrates habe der ursprünglich vom BMJV und der Bundesregierung vorgesehene Vorschlag zur Einführung einer Satzungermächtigung zur Regelung der Fortbildungspflicht eingenommen. Im Versammlungsrat habe Einigkeit darüber bestanden, dass man sich die Streichung der Ermächtigung nicht gefallen lassen dürfe. Der Versammlungsrat habe dem Plenum unter Einbeziehung des zuständigen Ausschusses 5 der Satzungsversammlung einen Text für eine Resolution vorgeschlagen.

Vor dem Hintergrund der im letzten Jahr angespannten Situation im Zusammenhang mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach habe sich der Versammlungsrat im Rahmen einer Telefonkonferenz im Vorfeld der 6. Sitzung der 6. Satzungsversammlung auf eine aktuelle Stunde zu diesem Thema verständigt. Man sei sich darüber einig gewesen, dass es sinnvoll sei, über dieses Thema völlig losgelöst von den in den einzelnen Ausschüssen der Satzungsversammlung diskutierten Themen zu sprechen.

Am Ende seiner Legislaturperiode habe sich der Versammlungsrat schließlich noch mit einigen allgemeinpolitischen Themen befasst. Die Mitglieder des Versammlungsrates seien sich darüber einig, dass sich BRAK und DAV erneut mit Nachdruck um eine Reform der allgemeinen Fortbildungspflicht bemühen sollten. Ferner sei es aus Sicht des Versammlungsrates erforderlich, dass die mit dem BMJV geführten so genannten Trialog-Gespräche wieder aufgenommen werden.

## V. Verschiedenes

**Dr. Wessels:** Einige von den heute anwesenden Mitgliedern der Satzungsversammlung würden der 7. Satzungsversammlung nicht mehr angehören. Er erlaube sich, von diesen Personen zwei Kollegen herauszugreifen, die der Satzungsversammlung von Anbeginn angehört haben. Als Urgestein bzw. Urgewalt gälten die Kollegen Dr. Finzel und Dr. Thümmel. Beide hätten alle Legislaturperioden entscheidend mitgeprägt. Es sei keine Selbstverständlichkeit, sich immer wieder neu für die Arbeit in Ausschüssen und Plenum zu motivieren. Dies könne eine Motivation für die Satzungsversammlung sein, nicht gedanklich stehenzubleiben und sich stets fortzuentwickeln. Beide Kollegen seien stets Verteidiger der so genannten Core Values der Anwaltschaft gewesen. Gleichzeitig hätten sich beide Neuerungen nie verschlossen. Um es mit den Worten des Kollegen Dr. Finzel kurz zu machen: Ganz herzlichen Dank!

**Dr. Finzel:** Auch er habe in diesem Gremium stets dazu gelernt. Dies merke man insbesondere beim Thema der anwaltlichen Werbung. Der Abschied aus diesem Plenum falle ihm sehr schwer. Geschätzt habe er stets die Fairness in der Satzungsversammlung. Die früheren Grabenkämpfe sowie ein Lagerdenken seien lange passé. Seiner Ansicht nach sei die Satzungsversammlung ein Erfolgsmodell. Auch wenn er diesem Thema früher sehr kritisch gegenüber gestanden habe, finde er es beeindruckend, dass die Satzungsversammlung so viele Fachanwaltschaften beschlossen habe. Er danke für das Verständnis, dass er in der Satzungsversammlung nicht immer alle sehr pfleglich behandelt habe. Allen ebenfalls wie er aus der Satzungsversammlung scheidenden und weiterhin für diese tätigen Kolleginnen und Kollegen wünsche er alles Gute. Er verabschiede sich mit einem herzlichen Glückauf!

**Dr. Thümmel:** Dem könne er kaum etwas hinzufügen. Für ihn sei die lange Zeit in der Satzungsversammlung eine sehr interessante Zeit gewesen, in der er viele engagierte Kolleginnen und Kollegen kennengelernt habe. Dem Plenum wünsche er weiterhin einen guten Geist und möchte in seinen herzlichen Dank auch die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der BRAK einbeziehen.

**RA Scharmer:** Nach 20 Jahren habe auch er sich entschlossen, nicht erneut für die Satzungsversammlung zu kandidieren. Insbesondere die Entwicklung im Bereich der Fachanwaltschaften sehe er sehr positiv. Man habe sich mit seinen Entscheidungen an der Lebensrealität orientiert. Für die Zusammenarbeit danke er allen.

**Dr. Wessels:** Abschließend wolle er sich bei der Schriftführerin, Frau Kollegin Riethmüller, und der Geschäftsführung der BRAK bedanken.

## VI. Zeit und Ort der 1. Sitzung der 7. Satzungsversammlung

**Dr. Wessels:** Die 1. Sitzung der 7. Satzungsversammlung werde am 04.11.2019, wiederum in diesem Tagungshotel, stattfinden. Eine Einladung werde allen für die 7. Legislaturperiode gewählten Mitgliedern noch gesondert zugehen.

Münster, 13.06.2019

gez. RAuN Dr. Ulrich Wessels  
Vorsitzender

Markt Diedorf, 16.06.2019

gez. RAin Anne Riethmüller  
Schriftführerin